



**BESONDERE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR
DIE LIEFERUNG [UND DIE INSTALLATION] VON
ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG –
DEUTSCHLAND**

Inhaltsverzeichnis

S1.	Anwendungsbereich.....	3
S2.	Aufbau und Rangfolge.....	3
S3.	Begriffsbestimmungen	3
S4.	Zahlung.....	3
S4.1	Rechnungsstellung.....	3
S4.1.1	Purchase-to-Pay-Verfahren.....	3
S4.1.2	Bedingungen für Zahlungen und Zahlungsbedingungen.....	3
S4.1.2.1	P2P-Verfahren.....	3
S4.1.2.2	Ausschluss des P2P-Verfahrens.....	4
S4.1.2.3	Allgemeines.....	4
S4.1.3	Pflichtinhalt für Rechnungen	4
S4.2	Fälligkeitszinsen und Verzug.....	5
S4.3	Teil- und Schlussrechnungen	5
S4.4	Abtretung von Forderungen	5
S4.5	Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte.....	5
S5.	Arbeits- und sozialversicherungsgesetze	6
S6.	Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung	6
S7.	Vertragsstrafe wegen Verzugs.....	6
S8.	Finanzielle Sicherheiten	7
S8.1	Vertragserfüllungsbürgschaft	7
S8.2	Gewährleistungsbürgschaft.....	7
S9.	Entsorgung von Abfall und überschüssigem Material	8
S10.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	9

S1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Besonderen Einkaufsbedingungen für Elektrische Ausrüstung Deutschland (nachfolgend auch als „**BEB EA DEUTSCHLAND**“ bezeichnet) werden in Verträge aufgenommen, die von Unternehmen der Elia Group abgeschlossen werden, und gelten zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Elia Group für die Lieferung [und Installation] von elektrischer Ausrüstung (nachfolgend auch als „**AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG**“ bezeichnet) in sämtlichen Fällen, in denen diese BEB EA DEUTSCHLAND ausdrücklich aufgenommen werden, jedoch auch für alle weiteren Verträge, die durch den ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) als Käufer abgeschlossen werden und die deutschem Recht unterliegen oder unterliegen sollen.

Wird ein Vertrag über die Lieferung von Liefergegenständen und die Erbringung weiterer Leistungen, wie etwa Installationsleistungen, abgeschlossen, so gilt der Vertrag als typengemischter Vertrag mit Elementen von Kaufvertrag und Werkvertrag.

S2. AUFBAU UND RANGFOLGE

Soweit anwendbar, bilden diese BEB EA DEUTSCHLAND einen wesentlichen Bestandteil der in den AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG festgelegten Bedingungen und diejenigen Bestimmungen in den AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG, die sich auf den Inhalt des Dokuments beziehen (wie Auslegungsregeln oder die salvatorische Klausel) gelten auch für diese Besonderen Bedingungen. Im Falle von Widersprüchen zwischen einer bestimmten Klausel in diesen BEB EA DEUTSCHLAND und einer bestimmten Klausel in den AEB hat die Bestimmung in diesen BEB EA DEUTSCHLAND Vorrang vor der Bestimmung in den AEB.

S3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In den AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG definierte Begriffe haben in diesen Besonderen Einkaufsbedingungen dieselbe Bedeutung wie in den AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG, soweit der entsprechende Begriff nicht in diesem Dokument definiert wird.

S4. ZAHLUNG

S4.1 Rechnungsstellung

S4.1.1 Purchase-to-Pay-Verfahren

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kommt ein P2P-(Purchase-to-Pay)-Verfahren zur Anwendung. Das P2P-Verfahren wird ausführlich online im „50Hertz P2P-Handbuch Lieferantenportal“ beschrieben; dieses Dokument kann online unter www.50hertz.com im Menü unter „50Hertz > Lieferanten“ aufgerufen werden. Soweit die Verwendung des P2P-Verfahrens zwischen den Parteien vereinbart wurde, hat der Unternehmer das Leistungsdatenblatt elektronisch über das Portal und in Übereinstimmung mit dem bestätigten Aufmaß/Abnahmeprotokoll/Stundenzettel auszufüllen. Die Erbringung der Leistungen ist in geeigneter Form (z. B. durch Beifügen von Aufmaßprotokollen, Stundenzetteln) zu belegen.

S4.1.2 Bedingungen für Zahlungen und Zahlungsbedingungen

S4.1.2.1 P2P-Verfahren

Soweit nicht anderweitig von den Parteien vereinbart, kommt das P2P-Verfahren zur Anwendung. Die durch den ÜNB nach dem Vertrag geschuldeten Zahlungen sind dreißig (30) Tage nach der ordnungsgemäßen Online-Erfassung der Leistungen fällig, frühestens jedoch dreißig (30) Tage nach Fertigstellung der Leistungen.

Wenn die Leistungen durch 50Hertz erfasst wurden, erfolgt die Zahlung dreißig (30) Tage nach Leistungserfassung oder nachdem die Entgegennahme der Leistungen verbucht wurde, frühestens jedoch dreißig (30) Tage nach Fertigstellung der Leistungen.

Die Parteien können vereinbaren, das Gutschriftsverfahren anzuwenden.

S4.1.2.2 Ausschluss des P2P-Verfahrens

Wird das P2P-Verfahren von den Parteien ausgeschlossen, werden durch den ÜNB nach dem Vertrag geschuldete Zahlungen nach vollständiger Erbringung der Leistungen (oder Teilleistungen, soweit vereinbart) durch den Unternehmer (und einer ggf. vereinbarten vorläufigen Abnahme) oder, soweit eine vorläufige Abnahme nicht erforderlich ist, nach Lieferung fällig, frühestens jedoch dreißig (30) Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung, soweit der Unternehmer die Anweisungen in dieser Ziffer korrekt befolgt hat, und frühestens dreißig (30) Tage nach dem im Vertrag festgelegten Fälligkeitstag oder der darin festgelegten Frist.

Rechnungen müssen stets den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen, insbesondere jenen des Umsatzsteuerrechts.

S4.1.2.3 Allgemeines

Handelt es sich bei dem Tag, an dem die Zahlung fällig ist, um einen Tag, an dem die Banken in Berlin und Frankfurt a. M. gewöhnlich nicht für das Bankgeschäft geöffnet haben, so wird die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag fällig.

Zahlungen erfolgen per Banküberweisung, soweit die Parteien im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrag nicht etwas anderes vereinbart haben.

S4.1.3 Pflichtinhalt für Rechnungen

Die Rechnung und jede etwaige Rechnungskorrektur hat Folgendes zu enthalten:

- a) den vollständigen Namen, die vollständige Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ÜNB sowie die Auftragsnummer des ÜNB;
- b) die Vertragsreferenz;
- c) die Bestellnummer;
- d) den Namen der für die Bestellung zuständigen Person;
- e) die erbrachten Leistungen und den Tag der Leistungserbringung sowie bei Bedarf das Leistungsverzeichnis;
- f) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Unternehmers;
- g) den Ausstellungstag der Rechnung;
- h) die durch den Unternehmer vergebene Rechnungsnummer;
- i) die einzelnen Rechnungsposten, aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen, sowie den Bruttobetrag;
- j) den gesonderten Ausweis des auf den jeweiligen Posten anwendbaren Steuersatzes und des darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages;
- k) die gesetzliche Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers;
- l) Stundenzettel/Materialnachweise/Arbeitsmittelnachweise oder bei Bedarf weitere Nachweise.

Hat der Unternehmer seinen amtlich gemeldeten Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so sind ebenfalls die folgenden Angaben in die Rechnung aufzunehmen:

- a) die Produktbeschreibung;
- b) die achtstellige Warennummer der Warenverzeichnisse für die Außenhandelsstatistik;

- c) der statistische Gesamtwarenwert frei deutsche Grenze (ohne Zusatzkosten);
- d) das Nettogewicht in kg;
- e) das Ursprungsland der Waren;
- f) die IBAN (International Bank Account Number) sowie der Swift-Code (BIC) der Bank des ÜNB.

Weitere Informationen zur Rechnungsstellung erhalten Sie unter <https://www.50hertz.com/de/Vertragspartner/Lieferanten/Downloads> (Dokument „Rechnungsinhalte und mögliche Rücksendungsgründe“). Diese dienen jedoch lediglich Informationszwecken und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder (steuer-)rechtliche Richtigkeit. Nur Vereinbarungen in Vertragsdokumenten sind rechtsverbindlich.

Unvollständige oder unrichtige Rechnungen können vom ÜNB zurückgewiesen werden und erfüllen auch nicht die zur Auslösung eines Fälligkeitstages erforderlichen Bedingungen.

S4.2 Fälligkeitszinsen und Verzug

Die Parteien haften nicht für die Zahlung von etwaigen Zinsen auf Zahlungen, die fällig geworden sind, soweit sich der ÜNB nicht in Zahlungsverzug befindet. Der Anspruch des Unternehmers auf Verzugszinsen bleibt davon unberührt.

Der ÜNB gerät erst nach Erhalt einer Mahnung durch den Unternehmer in Zahlungsverzug.

Der ÜNB kann die Zahlung von Verzugszinsen ablehnen, soweit der ÜNB nachweisen kann, dass der durch die Zahlungsverzögerung verursachte und von dem Unternehmer tatsächlich erlittene Schaden niedriger ausfällt als die gesetzlichen Zinsen.

S4.3 Teil- und Schlussrechnungen

Rechnungen sind gemäß ihrem Zweck als laufende Teilrechnungen oder Schlussrechnungen zu kennzeichnen. Teilrechnungen sollten vom Unternehmer so ausgestellt werden, dass sie als Bestandteile der Schlussrechnung verwendet werden können. Jede Teilrechnung hat Angaben zum Umfang und Wert sämtlicher bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen und zu den bereits geleisteten Teilzahlungen zu enthalten. Die Schlussrechnung sollte die Leistungen nach den Positionen im Vertrag aufschlüsseln und sollte die Teilzahlungen gesondert ausweisen.

Stellt sich nach der Ausstellung einer Teilrechnung heraus, dass keine weiteren Teilrechnungen zu erwarten sind, so sollte die letzte Teilrechnung auf Verlangen des ÜNB durch den Unternehmer nachträglich schriftlich zur Schlussrechnung erklärt werden.

Eine Teilzahlung oder vollständige Zahlung durch den ÜNB gilt nicht als Abnahme bzw. Annahme der Erbringung von Leistungen.

S4.4 Abtretung von Forderungen

Der Unternehmer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den ÜNB ohne die schriftliche Zustimmung des ÜNB abzutreten oder von Dritten betreiben zu lassen; § 354a HGB bleibt davon unberührt. Dies gilt nicht, wenn dem Unternehmer ein verlängerter Eigentumsvorbehalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gewährt wurde.

S4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Unternehmer ist nur in Bezug auf unstrittige Ansprüche oder Ansprüche, die von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle rechtskräftig festgestellt wurden, zur Ausübung eines Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts berechtigt.

S5. ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSGESETZE

Der Unternehmer verpflichtet sich, die geltenden Arbeits- und Sozialversicherungsgesetze einschließlich der Dokumentationspflichten einzuhalten und dem ÜNB auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Nichteinhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen wird von den Parteien als schwerwiegende Verletzung der Pflichten des Unternehmers verstanden und berechtigt den ÜNB zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 36.1 der AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG. Der ÜNB kann nicht für die Zahlung von Bußgeldern oder Steuern haftbar gemacht werden, wenn der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für das Mindestlohngesetz (MiLoG) und die Einhaltung der weiteren Pflichten nach dem MiLoG. Der Unternehmer stellt sicher und erbringt auf Verlangen des ÜNB den Nachweis, dass dies auch für jeden seiner Unterauftragnehmer erledigt wird.

S6. VERTRAGSSTRAFE WEGEN NICHTERFÜLLUNG

Für jede einzelne schuldhaft (d. h. mindestens fahrlässige) Verletzung einer Verpflichtung des Unternehmers, in Bezug auf die in dem Vertrag eine Vertragsstrafe vereinbart wurde, hat der Unternehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist in den Vertragsdokumenten vereinbart, die je nach Schwere und Art der Nichterfüllung unterschiedliche Beträge festlegen können. Andernfalls hat der Unternehmer eine angemessene Strafe zu zahlen, die, sofern strittig zwischen den Parteien, durch ein zuständiges Gericht oder Schiedsgericht festzulegen ist

Macht der ÜNB infolge dieser Pflichtverletzung weiteren Schadenersatz geltend, kann der Unternehmer eine auf eine solche Pflichtverletzung gezahlte Vertragsstrafe in Abzug bringen.

Die Vertragsstrafe unterliegt nicht der Haftungsbeschränkung/den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 37 der AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG.

Der ÜNB ist nicht verpflichtet, sich ausdrücklich das Recht vorzubehalten, zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistungen eine Vertragsstrafe geltend zu machen; der ÜNB kann sich das Recht vorbehalten, eine solche Vertragsstrafe innerhalb einer angemessenen Frist (von nicht mehr als drei (3) Wochen) nach Erhalt der Schlussrechnung des Unternehmers geltend zu machen.

S7. VERTRAGSSTRAFE WEGEN VERZUGS

Überschreitet der Unternehmer schuldhaft eine Frist, so hat der ÜNB Anspruch auf eine Vertragsstrafe. Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, gilt dies für die Frist zur Fertigstellung der Leistungen und weitere, gesondert zwischen den Parteien in dem Vertrag festgelegte Fristen (zum Beispiel, indem der Frist der Buchstabe „P“ oder der Zusatz „pönalisiert“ hinzugefügt wird).

Soweit die Parteien nicht an anderer Stelle im Vertrag gesonderte Sätze oder Beträge vereinbart haben, beläuft sich die Vertragsstrafe wegen Leistungsverzugs pro Arbeitstag des Verzugs auf 0,2 % der Vertragssumme und auf einen maximalen Gesamtbetrag von 5 % der Vertragssumme (bei Rahmenverträgen den Gesamtwert des Rahmenvertrages) für alle Vertragsstrafen, einschließlich derjenigen, die in vorstehender Ziffer S6 festgelegt sind.

Macht der ÜNB weiteren Schadenersatz infolge einer solchen Pflichtverletzung geltend, kann der Unternehmer eine gezahlte Vertragsstrafe für diese Pflichtverletzung abziehen.

Die Vertragsstrafe wegen Leistungsverzugs unterliegt nicht der Haftungsbeschränkung/den Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 37 der AEB ELEKTRISCHE AUSRÜSTUNG.

Der ÜNB ist nicht verpflichtet, sich ausdrücklich das Recht vorzubehalten, zum Zeitpunkt der Entgegennahme der Leistungen eine Vertragsstrafe geltend zu machen; der ÜNB kann sich das Recht vorbehalten, eine solche Vertragsstrafe innerhalb einer angemessenen Frist (von nicht mehr als drei (3) Wochen) nach Erhalt der Schlussrechnung des Unternehmers geltend zu machen.

S8. FINANZIELLE SICHERHEITEN

Diese Ziffer S8 gilt nur, soweit in den Verträgen zu diesem Gegenstand keine Individualvereinbarung enthalten ist.

S8.1 Vertragserfüllungsbürgschaft

Soweit von den Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, leistet der Unternehmer eine Sicherheit in Form einer Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der vorläufigen Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer. Diese Vertragserfüllungsbürgschaft besichert sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, einschließlich der Rechnungsstellung, des Nettobetrags der Vorauszahlung zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer zum Fälligkeitszeitpunkt der Vorauszahlung, Mängelbeseitigung vor Abnahme und Schadenersatzansprüche sowie Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu stellen und muss von einem in der EU zugelassenen erstklassigen Kreditinstitut (d. h. ein Kreditinstitut, das von einer Ratingagentur (Standard & Poor's, Moody's oder Fitch) langfristig mit mindestens „A-“ (Standard & Poor's und Fitch) bzw. „A3“ (Moody's) und kurzfristig von derselben Ratingagentur mit mindestens „A-2“ (Standard & Poor's) bzw. „P-2“ (Moody's) bzw. „F2“ (Fitch) oder besser bewertet wurde, oder in Form einer Garantie einer Versicherungsgesellschaft mit gleichem Rating ausgestellt werden.

Geht das erforderliche Rating verlustig oder verschlechtert sich dieses, so teilt der Unternehmer dies dem ÜNB unverzüglich mit. Der ÜNB behält sich das ihm zustehende Recht vor, von dem Unternehmer zu verlangen, innerhalb von zwanzig (20) Arbeitstagen nach Verlust des erforderlichen Mindest-Ratings durch die ursprüngliche Bank/Versicherungsgesellschaft eine von einer Bank/Versicherungsgesellschaft ausgestellte Vertragserfüllungsbürgschaft vorzulegen, die den Mindestanforderungen an das Rating entspricht.

Die Bürgschaft ist unbefristet und die Bürgin verzichtet auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist dem ÜNB innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Abschluss des Vertrages zu übergeben. Wurde die Bürgschaft nicht bereitgestellt, bis die erste Rechnung eingeht, so steht es dem ÜNB zu, Zahlungen bis zur Höhe der vereinbarten Vertragserfüllungsbürgschaft zurückzuhalten.

S8.2 Gewährleistungsbürgschaft

Soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde, ist der ÜNB berechtigt, einen Betrag in Höhe von 5 % des Nettovertragswerts zuzüglich Umsatzsteuer von der Schlussrechnung als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche einzubehalten.

Der Betrag ist an den Unternehmer freizugeben (wenn er anderweitig fällig ist), wenn der Unternehmer eine Gewährleistungsbürgschaft stellt, welche den gleichen Anforderungen entspricht wie die in Ziffer 28.1 festgelegte Vertragserfüllungsbürgschaft. Die Gewährleistungsbürgschaft besichert jegliche Gewährleistungsansprüche, einschließlich Schadenersatzansprüche und der Rückerstattung einer Überzahlung einschließlich Zinsen.

S9. ENTSORGUNG VON ABFALL UND ÜBERSCHÜSSIGEM MATERIAL

Umfassen die Leistungen die Entsorgung von Abfall und überschüssigem Material, so findet diese Ziffer 10 Anwendung.

Es obliegt dem Unternehmer zu prüfen, ob die zuständigen Behörden, Verbände oder sonstigen Stellen besondere Anforderungen in Bezug auf die zu entsorgenden Stoffe oder Gegenstände haben.

Darüber hinaus übernimmt der Unternehmer die Haftung dafür, dass alle in seinem Auftrag durchgeführten Entsorgungsmaßnahmen unter Berücksichtigung

- der allgemein anerkannten Regeln Technik
- der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes, der Unfallverhütung sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln,
- der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten sowie der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Der Unternehmer garantiert gegenüber dem ÜNB, dass während seiner Nutzung, Reinigung, Stilllegung oder Räumung von Örtlichkeiten keine nachteiligen Veränderungen des Bodens im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) oder negative Veränderungen der Wasserqualität im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch seine Nutzung eingetreten sind. Sollten dennoch Boden- und/oder Gewässerverunreinigungen auftreten, so sind diese dem ÜNB unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit diesem auf Kosten des Unternehmers zu beseitigen.

Die im Rahmen der Leistungen zu entsorgenden Stoffe oder Gegenstände sind in einem Entsorgungskonzept aufgeführt. Für jede Abfallart sind die geplanten Entsorgungswege für die Angebotsabgabe auszufüllen und deren Zuverlässigkeit durch entsprechende Unterlagen wie z. B. Sammelentsorgungsauftrag, Transportgenehmigung, Anzeige gem. § 53 KrWG, Erlaubnis gem. § 54 KrWG, Bescheinigung des Entsorgungsfachbetriebs oder Erlaubnis der Abfallentsorgungsanlage nachgewiesen werden.

Die Entsorgungsleistungen erfolgen erst nach Prüfung aller geplanten Entsorgungswege durch den ÜNB und die zuständigen Behörden.

Die zuständigen Abfallbeauftragten des ÜNB werden das Entsorgungskonzept nach Prüfung schriftlich freigeben. Es wird dann Vertragsbestandteil und ist für den Unternehmer verbindlich. Änderungen der Entsorgungswege sind dem ÜNB schriftlich mitzuteilen und bedürfen der erneuten schriftlichen Zustimmung des ÜNB.

Der Unternehmer ist in Abstimmung mit dem ÜNB für die rechtzeitige Einholung neuer Entsorgungsaufträge verantwortlich. Die notwendigen Informationen und Unterschriften des ÜNB als Abfallerzeuger sind in Verbindung mit den zuständigen Abfallverantwortlichen des ÜNB zu erbringen.

Die Parteien sind sich einig, dass die Bestätigung der Übergabe des Abfalls durch den Abfallbeförderer auch nach der Übergabe des Abfalls durch den Abfallbeförderer, spätestens aber vor der Übergabe an den Abfallentsorger erfolgen kann, da sie teilweise nicht in den Einrichtungen des ÜNB unterschrieben werden kann. Der Unternehmer ist verpflichtet, dies in gleicher Weise mit dem Beförderer zu vereinbaren.

Dem ÜNB müssen jederzeit umfassende Informationen über und Einblick in die Nachweise der geplanten und durchgeführten Entsorgung zur Verfügung gestellt werden.

Bei Transporten von Abfällen, die dem Gefahrgutrecht unterliegen, ist der Unternehmer verpflichtet, nur Personal mit ausreichenden Gefahrgutkenntnissen, Schulungen oder Genehmigungen einzusetzen und dies dem ÜNB auf Verlangen nachzuweisen.

S10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag und sämtliche aus oder im Zusammenhang mit demselben, dessen Gegenstand oder Abschluss entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und sind dementsprechend auszulegen. Die Parteien vereinbaren, dass die Gerichte in Berlin der ausschließliche Gerichtsstand für die Beilegung sämtlicher aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, dessen Gegenstand oder Abschluss entstehende Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche) sind. Zusätzlich ist der ÜNB berechtigt, vor dem zuständigen Gericht am Sitz oder der Hauptniederlassung des Unternehmers Klage zu erheben.